

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

33. Jahrgang, Nr. 70, 17.12.2012

**Ordnung über das Praxissemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Dezember 2012

**Ordnung über das Praxissemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Dezember 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), in Verbindung mit

- § 19 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 36 vom 01.08.2011),
- § 19 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 37 vom 01.08.2011),
- § 19 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 53 vom 31.08.2012

in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziel des Praxissemesters	4
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden	4
§ 4 Zulassung und Betreuung	4
§ 5 Zeitpunkt und Umfang	5
§ 6 Beschaffung der Praxisstelle.....	5
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	5
§ 8 Praxisbericht.....	6
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters	6
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mentor/Mentorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Praxissemester der Studiengänge

- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)
- Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT) (B.Sc.)
- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.).

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Bachelorprüfungsordnung und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Praxissemesters.

§ 2**Ziel des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Berufsbilds heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Studiums bzw. Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.
- (2) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft können durch das Praxissemester die berufsorientierte Wahl ihrer Vertiefungsfächer ab dem 5. Fachsemester professioneller planen, indem sie beabsichtigte Entscheidungen verifizieren oder sich nach dem Praxissemester in eine andere Richtung orientieren.
- (3) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen nach Möglichkeit das Praxissemester nach den Branchen und/oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen bestimmten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Sie können so ihre bisherige Schwerpunktbildung überprüfen und ihren Einstieg in die berufliche Tätigkeit verbessern.

§ 3**Rechtsstellung der Studierenden**

Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Der Studierende unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (Praktikumsgeber).

§ 4**Zulassung und Betreuung**

- (1) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie gemäß § 19b BPO Betriebswirtschaft 40 Leistungspunkte (ECTS) bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt haben. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten und zweiten Semesters des Moduls „Mentoring“ nachgewiesen werden.
- (2) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie gemäß § 19b BPO FACT bzw. BPO Betriebswirtschaftliche Logistik 105 Leistungspunkte (ECTS) bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt haben. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten, zweiten und vierten Semesters des Moduls „Mentoring“ nachgewiesen werden.

- (3) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Praxissemesters vorhergehenden Fachsemesters beim Studienbüro des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich die Zulassung zum Praxissemester. Die jeweiligen Fristen für das Winter- und Sommersemester werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten des Praxisbüros und des Studienbüros bekannt gegeben. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Beratung und Organisation des Praxissemesters ist das Praxisbüro zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Praxissemesters entstehen, ist das Praxisbüro frühzeitig zu informieren.
- (5) Das Studiengangsmanagement des Fachbereichs Wirtschaft weist jedem Studierenden der in § 1 genannten Studiengänge zu Beginn des 1. Semesters einen Mentor zu. Dieser begleitet den Studierenden bei der Planung des Praxissemesters.

§ 5

Zeitpunkt und Umfang

- (1) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft leisten ihr Praxissemester in der Regel im vierten Fachsemester ab. Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik leisten ihr Praxissemester in der Regel im sechsten Fachsemester ab.
- (2) Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen bzw. 750 Stunden.
- (3) In Härtefällen kann das Praxissemester in reduzierter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden. Eine Änderung der Gesamtstundenzahl gemäß Absatz 2 erfolgt hierdurch nicht.

§ 6

Beschaffung der Praxisstelle

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. In Ausnahmefällen leistet das Praxisbüro Unterstützung.
- (2) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft sollen bereits während des ersten Semesters mit der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle für das vierte Fachsemester beginnen.
- (3) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle für das sechste Fachsemester spätestens ab dem dritten Semester beginnen.
- (4) Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren möchten, haben die Möglichkeit, sich beim International Office der FH Dortmund zu informieren und Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung. Hierzu sollen die Studierenden die vom Praxisbüro bereitgestellten Vorlagen nutzen.
- (2) Die Vereinbarung soll mindestens folgenden Inhalt haben:
 - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle
 - Ansprechpartner/Betreuer des Studierenden mit Kontaktdaten
 - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit
 - wöchentliche Arbeitszeit
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden

- die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle
 - eine eventuelle Vergütung
 - eine Regelung über den Versicherungsschutz des Studierenden
 - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags
- (3) Der Studierende legt die schriftliche, von der Praxisstelle unterzeichnete Vereinbarung rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Antritt des Praxissemesters, dem Praxisbüro zur Genehmigung vor. Der Mentor erhält die Vereinbarung zur Kenntnisnahme.
- (4) Bei Ablehnung der Vereinbarung aus inhaltlicher oder formeller Sicht, kann der Studierende eine überarbeitete Vereinbarung nachreichen. Bei wiederholter Ablehnung muss ein Wechsel der Praxisstelle vollzogen werden.

§ 8

Praxisbericht

- (1) Während des Praxissemesters fertigt der Studierende einen Bericht über seine Tätigkeit an. Der Bericht ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praxissemesters beim Praxisbüro einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts soll dem „Leitfaden zum Praxisbericht“ entsprechen. Das Praxisbüro stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht kann der Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom Praxisbüro konkrete Auflagen festgelegt.
- (4) Der Praxisbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.

§ 9

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird vom Mentor mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Praxissemester führt zur Vergabe von 29 ECTS sowie von 0,5 ECTS für das Modul „Mentoring“.
- (2) Das Praxissemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. der Praxisbericht des Studierenden gem. § 8 vorliegt;
 3. das Praxissemester auf der Grundlage des Berichts im vierten Teil des Moduls „Mentoring“ vorgestellt wurde.
- (3) Kann der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesem Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (4) Wird das Praxissemester nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 10**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über das Praxissemester tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/2012 in den Studiengängen Betriebswirtschaft oder Finance, Accounting, Controlling and Taxes bzw. ab dem Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 21.11.2012 sowie des Rektorats vom 11.12.2012.

Dortmund, den 14. Dezember 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Reusch